

Deutscher Bundestag  
Herrn Prof. Dr. Lars Castellucci  
stellv. Vorsitzender des  
Ausschusses für Inneres und Heimatschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Unser Zeichen: Li/Ft  
Tel.: +49 30 240087-81  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: praesident@bstbk.de

**E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)**

8. Mai 2024

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Drs. 20/10859 - 168. Sitzung des Deutschen Bundestages**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Castellucci,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

im Vorfeld der anstehenden ersten Beratung des o. g. Gesetzes im Bundestag am 15. Mai 2024 fordern wir eine weitere sachgerechte Beschränkung der Betroffenenrechte.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der vorliegende Regierungsentwurf von der in der DSGVO enthaltenen nationalen Öffnungsklausel Gebrauch macht und eine interessengerechte Einschränkung des Auskunftsanspruchs in § 34 BDSG vorsieht.

Wir halten eine weitere interessengerechte Beschränkung der Betroffenenrechte nach Art. 15 und Art. 20 DSGVO zugunsten des nationalen Berufsrechts der von uns vertretenen Berufsträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) für erforderlich. Andernfalls droht das gesetzlich geregelte berufsrechtliche Zurückbehaltungsrecht (§ 66 Abs. 3 StBerG, § 50 Abs. 3 BRAO bzw. § 51b Abs. 3 WPO) ins Leere zu laufen. Aktuell besteht sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Berufspraxis diesbezüglich eine große Rechtsunsicherheit.

Entsprechende Lösungsvorschläge und weitere Erläuterungen finden Sie in der anliegenden gemeinsamen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident  
BStBK



Torsten Luth  
Präsident  
DStV e.V.



Andreas Dörschell  
Präsident  
WPK



Dr. Ulrich Wessels  
Präsident  
BRAK

#### Anlage

## Anlage

# Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Bundestag Drucksache 20/10859

### 1. Beschränkung des Auskunftsanspruchs (Art. 15 DSGVO) zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

Art. 23 Abs. 1 der DSGVO regelt eine nationale Öffnungsklausel und erlaubt dem nationalen Gesetzgeber eine Einschränkung der Betroffenenrechte der DSGVO, nicht nur zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, sondern nach Buchstabe j auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

§ 34 Abs. 1 BDSG enthält bereits heute entsprechende Regelungen zur Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO. Auch in weiteren Vorschriften des BDSG hat der Gesetzgeber von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, z. B. in §§ 29, 32, 33 BDSG.

Mit der Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG (vgl. Art. 1 Ziff. 12 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG-ÄndG]) hinsichtlich der Einschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen zum Schutze von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist bereits eine wichtige Anpassung der Beschränkungen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO geplant.

Wir halten es darüber hinaus für dringend erforderlich, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG eine weitere Einschränkung erfährt. Vergleichbar den in § 33 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) BDSG geregelten Einschränkungen der Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO sollte auch das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschränkt werden.

Ohne eine solche Regelung besteht regelmäßig die Gefahr, dass Gerichte – wie bereits ergangene Entscheidungen zeigen – auch dem missbräuchlichen Auskunftsanspruch gem.



Seite 2

Art. 15 DSGVO stattgeben, was zur faktischen Aushöhlung des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts führt.

Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gem. § 66 Abs. 3 StBerG, des Rechtsanwalts gem. § 50 Abs. 3 BRAO bzw. des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers gem. § 51b Abs. 3 WPO wird in der Rechtsprechung auf § 273 bzw. § 320 BGB gestützt und stellt damit einen zivilrechtlichen Anspruch dar (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. September 2018, Az. 23 U 155/17).

Nach § 66 Abs. 2 StBerG, § 50 Abs. 2 BRAO bzw. § 51b WPO hat der Mandant grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der Handakte. In § 66 Abs. 3 StBerG, § 50 Abs. 3 BRAO bzw. § 51b Abs. 3 WPO ist für den Fall, dass offene Vergütungsansprüche des Berufsträgers existieren, ein Zurückbehaltungsrecht normiert. Dieses ist insbesondere im Falle der Mandatsbeendigung von praktischer Bedeutung und soll Berufsträger insbesondere für solche Fälle absichern, in denen sie ihre Mandantschaft in Krisenlagen beraten bzw. vertreten.

Demgegenüber regelt Art. 15 Abs. 1 DSGVO einen datenschutzrechtlichen Anspruch des Betroffenen über sämtliche von ihm gespeicherten persönlichen Daten. Nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Betroffene in der Regel sogar einen Anspruch auf die Herausgabe einer vollständigen (Daten-)Kopie. Im Zeitalter der Digitalisierung ist diese (Daten-)Kopie faktisch deckungsgleich mit der Handakte. Art. 15 Abs. 4 DSGVO beschränkt den Anspruch auf Herausgabe einer (Daten-)Kopie lediglich für den Fall, dass hierdurch die Rechte und Freiheiten anderer (dritter) Personen beeinträchtigt werden.

Somit besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die (Original-)Handakte wegen zivilrechtlicher Ansprüche zurückzubehalten, über das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO müsste dann aber ggf. eine Kopie der Handakte herausgegeben werden, sodass das zivilrechtliche Zurückbehaltungsrecht ins Leere läuft.

Das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem Auskunftsanspruch und zivilrechtlichem Zurückbehaltungsrecht wird in der Instanz-Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Eine klare gesetzliche Regelung existiert bisher ebenso wenig wie höchstrichterliche Rechtsprechung.

Seite 3

Es ist zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung und -auslegung und zur Verhinderung des Aushebelns des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts, insbesondere der geschützten Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer), auf der Grundlage der bestehenden nationalen Öffnungsklausel eine entsprechende Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO vorzunehmen und in § 34 BDSG zu ergänzen.

Vergleichbar den in § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BDSG geregelten Einschränkungen der Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO sollte auch das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschränkt werden.

Dies könnte beispielhaft wie folgt umgesetzt werden:

*§ 34 Abs. 1 Nr. 3-neu BDSG-E*

*(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn*

*(...)*

**3. dies die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,**

*(...)*

Da die vorstehende Regelung eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorsieht, wäre mit einer solchen Regelung sowohl der Schutz der Betroffenenrechte in erforderlichem Maß als auch das zivilrechtliche Zurückbehaltungsrecht gesichert.



## **2. Weitere Beschränkung des Auskunftsanspruchs (Art. 15 DSGVO) zugunsten der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht**

Auch zugunsten der Verschwiegenheitsverpflichtung der Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) ist eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die Fallkonstellationen, in denen ein getrenntlebender Ehegatte Auskunfts- bzw. Herausgabeansprüche nach Art. 15 DSGVO aus der Zeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung geltend macht, sowie entsprechende Begehren von KG-Gesellschaftern, bei denen die KG steuerlich oder rechtlich beraten wird.

Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO soll das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO dem Betroffenen dazu dienen, sich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die Auskünfte dienen auch zur Wahrnehmung weiterer Rechte nach Art. 16, 17 und 18 DSGVO. Wenn jedoch keine der in Erwägungsgrund 63 DSGVO genannten Interessen verfolgt werden, sondern die Daten offensichtlich allein zur Verfolgung unterhaltsrechtlicher Ansprüche in Familiensachen dienen, muss auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer den Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO einschränken können.

Auch hierzu gibt es keine gefestigte Rechtsprechung. Teilweise wird vertreten, dass ein steuerlicher Vertreter von der Verschwiegenheitspflicht für die Veranlagungsjahre der gemeinsamen Beauftragung auch nach der Trennung der Ehegatten bzw. der KG-Gesellschafter entbunden ist. Andererseits darf der Auskunftsanspruch aber auch nur so weit gehen, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das kann im Ergebnis zu der Tendenz führen, dass in der Instanzenrechtsprechung die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO regelmäßig angenommen wird, bei der Herausgabe der Unterlagen nach § 66 StBerG, § 50 BRAO bzw. § 51b WPO hingegen verneint wird. Daher ist auch insoweit eine ausdrückliche Regelung in § 34 BDSG erforderlich – ggf. unter Verwendung der Kriterien in Erwägungsgrund 63 zur DSGVO.



### **3. Beschränkung des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts**

Des Weiteren besteht für die Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) in der Praxis auch regelmäßig ein Problem hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 20 DSGVO (Anspruch auf Datenübertragung) und dessen Verhältnis zum Zurückbehaltungsrecht (§ 66 Abs. 3 StBerG für Steuerberater, § 50 Abs. 3 BRAO für Rechtsanwälte und § 51b Abs. 3 WPO für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer).

So fordern Mandanten regelmäßig ihren Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer nach Mandatsbeendigung zur vollständigen Übertragung ihrer Mandatsdaten auf und berufen sich hierzu auf Art. 20 DSGVO.

Nach unserer Auffassung ergibt sich aus Art. 20 DSGVO regelmäßig keine rechtliche Grundlage für die Datenübertragung aller verlangten Mandatsdaten.

So hat gem. Art. 20 DSGVO die betroffene Person das Recht auf Datenübertragbarkeit solcher personenbezogenen Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bereitgestellt hat. Hierzu zählen hingegen solche Daten nicht, die der Verantwortliche, ggf. auch unter Verwendung erfasster oder direkt eingegebener Daten, erzeugt oder verarbeitet hat. Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Buchführung, Lohnbuchführung.

Diese vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind auch nicht „erlangt“ i. S. d. §§ 675 Abs. 1, 667 2. Alt. BGB, sondern Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs. An diesen Daten steht dem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer wegen des synallagmatischen Zusammenhangs mit dem Honoraranspruch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu.

Abgesehen davon, dass Arbeitsergebnisse schon vom Wortlaut des Art. 20 DSGVO nicht erfasst sind, wird der Anspruch nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO durch Art. 20 Abs. 4 DSGVO beschränkt, nach welchem das Recht auf Datenübertragbarkeit keineswegs Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Hierzu zählt zusätzlich zu den Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf geistiges Eigentum auch das Zurückbehaltungsrecht des



Seite 6

Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers gegenüber seinem Mandanten nach §§ 675, 273 Abs. 1 BGB.

Seitens der Datenschutzbehörden wird demgegenüber teilweise dem Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO der Vorrang gegeben, da es sich hierbei um Unionsrecht handelt und der deutsche Gesetzgeber von der in Art. 23 DSGVO vorgesehenen nationalen Öffnungsklausel in Bezug auf Art. 20 DSGVO bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 29 Abs. 1 BDSG sieht für Berufsheimnisträger nur Ausnahmeregelungen zu den Auskunfts- und Informationspflichten (Art. 13 ff. DSGVO) vor.

Aus unserer Sicht ist daher zur Schaffung der Rechtssicherheit und zur Absicherung der bestehenden nationalen berufsrechtlichen Regelungen der Berufsheimnisträger und des Zurückbehaltungsrechts eine Klarstellung im BDSG erforderlich.